

Richtlinien für die Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Altheim

I.

Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Altheim fördert nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel Investitionen/Aufwendungen zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Altheim (darunter sind solche Arbeitsplätze zu verstehen, die nicht bereits in einer anderen oberösterreichischen Gemeinde bestanden haben), die von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU im Sinne der EU-Richtlinien) getätigt werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, die auf den zum „Interkommunalen Betriebsbaugelände Altheim-Geinberg“ gehörenden Grundstücken errichtet werden/sich dort befinden, Handelsbetriebe für den überörtlichen Bedarf gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes, sowie Einpersonenernehmen mit der Betriebsstätte in der eigenen Wohnung.

Förderungen werden insbesondere gewährt für

- ➔ Neuansiedlung von Betrieben
- ➔ Erweiterungsinvestitionen
- ➔ Betriebsübernahmen

Gefördert werden:

- ➔ Investitionen/Aufwendungen (Nettobetrag) – mindestens EUR 3.700,00 und höchstens EUR 110.000,00:
 - Mit einem 2 %igen Zuschuss.
 - Förderungsansuchen können im Zeitabstand von 4 Jahren eingebracht werden.
- ➔ Arbeitsplätze, die zusätzlich geschaffen werden:
 - Mit 50 % der anfallenden Kommunalsteuer für einen Zeitraum von 3 Jahren.
- ➔ Arbeitsplätze, die durch eine Betriebsübernahme gesichert werden:
 - Mit 50 % der anfallenden Kommunalsteuer für einen Zeitraum von 1 Jahr.
- ➔ Beim Erfüllen der Förderungsrichtlinien hat der geförderte Betrieb die Möglichkeit ein kostenloses Inserat in den Stadtnachrichten zu schalten. Die Einschaltung darf maximal eine Seite groß sein.

Erforderliche Unterlagen:

- ➔ Gewerbeberechtigungen
- ➔ Rechnungen und Zahlungsbelege für Investitionen/Aufwendungen. Belege unter EUR 100,00 werden nicht berücksichtigt. Anerkannt mit einem Stundensatz von EUR

15,00 werden auch nachvollziehbar/plausibel dargestellte Eigenleistungen und unentgeltlich erbrachte Leistungen von Familienangehörigen.

- ➔ Der Nachweis der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Kommunalsteuererklärung.

Förderungsverfahren:

Förderungsansuchen sind, mit den erforderlichen Beilagen versehen, innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungsdatum / nach Leistungserbringung beim Stadtamt einzureichen. Im Ansuchen ist auch anzugeben, welche weiteren öffentlichen Förderungen für das Projekt beantragt wurden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsmittel.

Ausschließungsgründe/Rückzahlung der Förderung:

Die Fördermittel für zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze sind zurückzuzahlen, wenn nicht innerhalb 1 Jahres ab Auszahlung der Förderung tatsächlich gänzlich neue Arbeitsplätze geschaffen wurden.

Sollte der geförderte Betrieb nicht 5 Jahre in Altheim tätig sein, sind 50% der Förderung zurückzuzahlen.

Keine Förderungen werden gewährt für

- ➔ Anschaffung von Betriebsmitteln (Flugblätter, Eröffnungskosten, Inserate, sonstiger Werbeaufwand, Bewirtungen),
- ➔ Anschaffung von Kraftfahrzeugen, soweit sie nicht Nutzfahrzeuge im Sinne finanzrechtlicher Vorschriften sind, sowie Kombi- bzw. Großraumlimousinen
- ➔ Ablösezahlungen bei Betriebsübernahmen

II.

Die Richtlinien für die Wirtschaftsförderung treten mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23.05.2006 außer Kraft

Der Bürgermeister:

Bgm. Harald Huber e.h.

GR-Beschluss vom 15.12.2022, TOP 6